



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0007-19-8
= RSS-E 18/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Maschinenbruch- und Maschinenbruchunterbrechungsschadens zur Versicherungsfall Nr. *(anonymisiert)* in Höhe von gesamt € 109.782,14 empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihr Kraftwerk in *(anonymisiert)* bei der Antragsgegnerin eine Maschinenbruch- und Maschinenbruch-Unterbrechungsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die Besonderen Bedingungen 42T (Maschinenbruch) und 37T (Maschinenbruch-Unterbrechung), deren Art. 2 Abs 3 lit e jeweils lautet:

„Ausschlüsse

3. Als Maschinenschäden gelten nicht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, Schäden, die eingetreten sind (...)

e) als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterserscheinungen - auch vorzeitige - oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen;“

Am 21.5.2018 trat ein Lagerschaden am unteren Lager der Kaplanmaschine des versicherten Kraftwerkes ein.

Der von der Antragsgegnerin beauftragte Sachverständige, (*anonymisiert*) von der (*anonymisiert*) GmbH, kam in seinem Gutachten vom 27.11.2018 zum Schluss, dass die Leckwasserpumpe den mit dem Wasser eindringenden Schlamm in der Leckwasserkammer nicht abgepumpt hat und es dadurch im Inneren des Lagers zu einer Ansammlung von Schlamm gekommen sei. Dadurch sei das Lager beschädigt worden, was in weiterer Folge zu einer Schiefstellung der Turbinenwelle und zur Verklemmung der Schaufelblätter mit dem Saugrohr der Turbinenkammer geführt habe.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 24.1.2019 die Deckung qualifiziert ab. Es handle sich um keinen plötzlich eintretenden Schaden, vielmehr habe der Prozess, der das Lager zerstört habe, mehrere Wochen/Monate gedauert. Derartige Schäden seien gemäß Art 2, Abs. 3 lit e der Bedingungen 42T und 37T vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.2.2019, mit welchem die Antragstellerin die Zahlung eines Maschinenbruchschadens von € 91.078,27 und eines Unterbrechungsschadens von € 18.703,87 begehrt.

Zum einen sei das Gutachten fehlerhaft, bei einer Schwingungsmessung rund 300 Betriebsstunden vor dem Schadenseintritt seien keine Abweichungen festgestellt worden. Die Leckwasserpumpe müsse ausgefallen sein, da sie mit einem Schwimmschalter ausgestattet sei, der bei einem gewissen Wasserstand automatisch die Pumpe einschalte - laut Gutachten sei die Pumpe ausschließlich manuell zu bedienen. Es sei daher davon auszugehen, dass Wasser in das Lager eingedrungen sei, auch ein Materialfehler sei nicht auszuschließen.

Zum anderen handle sich es nicht um einen Schaden durch dauernde Einflüsse iSd Art 2, Abs. 3 lit e der Bedingungen. Die von der Antragsgegnerin im Zuge der Verhandlungen über den Schaden vorgebrachte Interpretation, ein dauernder Einfluss sei bereits ab einer Zeitspanne von einer Stunde gegeben, sei rechtlich nicht haltbar.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis

erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, so muss festgehalten werden, dass der Begriff „dauernder Einfluss oder Einwirkung“ keine bestimmte Zeitspanne vorgibt. Die Klausel ist mit der Allmählichkeitsklausel zu vergleichen.

Der Gegensatz zu „allmählich“ ist nicht nur „plötzlich“, sondern auch „rasch“ oder „kurzfristig“, sodass sich feste zeitliche Grenzen nicht ziehen lassen. Das Wesen der allmählichen Einwirkung besteht im längeren Vorhandensein einer Ursache in etwa gleichbleibendem Umfang, sodass der Schaden nicht durch die einmalige kurzfristige Einwirkung herbeigeführt werden kann, sondern die Ursache gerade im ständigen Einwirken liegt. Bei „Allmählichkeitsschäden“ handelt es sich um kontinuierliche, gewissermaßen schleichende Prozesse, deren Beginn und Ende ebenso wie der Eintritt des Schadens regelmäßig zeitlich nicht eindeutig fixierbar sind. Bei der Frage, welche Dauer im Einzelfall zu fordern ist, kann es daher eine Rolle spielen, ob die betreffende Einwirkung typischerweise größere Aufklärungsschwierigkeiten mit sich bringt.

Welche Ursache der Schaden am Lager hatte, ist nach dem Sachverhalt nicht eindeutig zu bestimmen.

Als Ausschlussstatbestand liegt es aber an der antragsgegnerischen Versicherung, einen derartigen Ausschlussstatbestand zu behaupten und zu beweisen. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach dem Wortlaut der Bedingungen Schäden infolge von Schlamm unabhängig von der Entstehungsursache als ausgeschlossen gelten, dh. es auch nicht auf die Dauer der Einwirkung von Schlamm ankommt.

Da jedoch nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt kein Ausschlussgrund als Schadensursache feststeht, war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019